

4. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 296 AEUV, da er erstens die Entscheidung der Europäischen Kommission, (a) die von der Klägerin in ihren Schreiben an die Europäische Kommission vom 29. September 2020 und vom 8. Dezember 2020 vorgebrachten Argumente, (b) die Stellungnahme aller ÜNB und (c) die Stellungnahme der ACER nicht angemessen begründe und zweitens eine widersprüchliche und unzureichende Begründung enthalte.

(¹) Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2017, L 312, S. 6-53).

Klage, eingereicht am 19. März 2021 — Saure/Kommission

(Rechtssache T-151/21)

(2021/C 189/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: C. Partsch, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Kommission über die Ablehnung der vom Kläger beantragten Einsicht zu Dokumenten der Kommission vom 27. Januar 2021 durch Erstellung von Kopien in die gesamte Kommunikation der Kommission

a) mit der Firma BioNTech SE,

b) mit dem Bundeskanzleramt Deutschland betreffend die Firma BioNTech SE und deren Produkte,

c) mit dem Bundesminister der Gesundheit Deutschland betreffend den Einkauf von Vakzinen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie,

jeweils ab dem 1. April 2020 und insbesondere zur Menge der von BioNTech angebotenen Impfstoffe und deren Lieferzeiten

für nichtig zu erklären,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Kläger habe einen Anspruch auf Zugang zu den streitgegenständlichen Dokumenten der Europäischen Kommission gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (¹).

2. Zweiter Klagegrund: Art. 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stehe dem Recht auf Zugang zu den streitgegenständlichen Informationen nicht entgegen. Durch die Verbreitung der Informationen wären keine geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt. Die begehrten Informationen würden keine Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 (²) enthalten.

3. Dritter Klagegrund: Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stehe dem Recht auf Zugang zu den streitgegenständlichen Informationen nicht entgegen. Durch die Vorschrift werde nur der laufende Entscheidungsprozess geschützt. Gegenstand des Akteneinsichtsanspruchs des Klägers wären jedoch Unterlagen über die Verhandlungen der Beklagten über Impfstofflieferungen. Diese Verhandlungen seien bereits abgeschlossen. Im Übrigen bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der streitgegenständlichen Informationen, da die seit Wochen europaweit über die Impfstoffbeschaffung der EU diskutiert und berichtet werde.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).
- (²) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. 2016, L 157, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. März 2021 — Saure/Kommission

(Rechtssache T-154/21)

(2021/C 189/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: C. Partsch, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Ablehnung der vom Kläger beantragten Einsicht zu Dokumenten der Kommission, Aktenzeichen Gestdem 2021/0592, durch Erstellung von Kopien in

sämtliche Protokolle, Zusammenfassungen, Aktenvermerke, Notizen, Akten zu Sitzungen, Verhandlungen, Beschlüssen, Vorschlägen, Niederschriften, Mailverkehr, Briefverkehr, Telefonprotokolle — insbesondere zu Advance Purchase Agreements — und konkreten Verträgen mit Pharmaunternehmen über die Lieferung von Covid19-Impfstoffen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie des sogenannten „Steering Committees“ sowie des „Joint Negotiations Teams“. Unter Advance Purchase Agreements verstehen wir jeden Vertrag für den Ankauf, die Lieferung, die Sicherung, die Reservierung, oder die Entwicklung von Covid19-Impfstoffen für EU Mitgliedstaaten

durch die Kommission für nichtig zu erklären,

- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Kläger habe einen Anspruch auf Zugang zu den streitgegenständlichen Dokumenten der Europäischen Kommission gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (¹). Die Ablehnung der Kommission verletze diese Bestimmung.
2. Zweiter Klagegrund: Dem Zugangsanspruch des Klägers stehen keine Ausschlussgründe der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 entgegen. Die Kommission habe keine Ausschlussgründe vorgetragen und es seien auch keine ersichtlich.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).